

23.09.11

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des
Personenbeförderungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 22. September 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Drucksache 17/7058 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und
des Personenbeförderungsgesetzes – Drucksache 17/6262 –**

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

In Artikel 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen beträgt höchstens zehn Jahre und für sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen höchstens fünf Jahre.“ ‘

Fristablauf: 14.10.11

Erster Durchgang: Drs. 218/11